

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 201/08 B

L 19 R 227/05 (Bayerisches LSG)
S 12 R 126/02 (SG Bayreuth)

.....

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. Dezember 2006
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten
Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtliche Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat als Rechtsnachfolger seiner am 7.1.2007 verstorbenen Mutter mit einem eigenhändig unterzeichneten, am 19.5.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 14.4.2008 sinngemäß Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 21.12.2006 eingelegt, mit dem das LSG einen von seiner Mutter geltend gemachten Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres im Jahre 1997 verstorbenen Ehemanns nach durchgeführter Beitragserstattung abgelehnt hat.
- 2 Selbst wenn in dem Schreiben des Klägers zugleich sinngemäß ein Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens enthalten ist, kommt die Bewilligung von PKH schon deshalb nicht in Betracht, weil die vom Kläger beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (*§ 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung*). Es kann offenbleiben, ob der PKH-Antrag angesichts der Möglichkeit der fehlerhaften Zustellung der Berufungsentcheidung noch fristgerecht eingegangen ist. Der Senat lässt auch dahingestellt, ob vorliegend die strengen Voraussetzungen für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Beschluss (*vgl §§ 160, 160a SGG*) überhaupt erfüllbar sind. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Gewährung von PKH für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die PKH hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein verständiger Rechtsuchender nicht auch auf eigene Kosten führen würde (*BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1; SozR 4-1500 § 73a Nr 2*). So aber liegt der Fall hier.
- 3 Der Mutter des Klägers stand die begehrte Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemanns nicht zu. Zwar hatte der Ehemann vom 6.3.1964 bis 5.6.1974 Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet. Aus diesen Beiträgen können jedoch keine Rechte mehr hergeleitet werden. Denn durch die im Jahre 1976 erfolgte Beitragserstattung wurde das bisherige Versicherungsverhältnis aufgelöst; Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr (*§ 210 Abs 6 Satz 2 und 3 SGB VI; entsprechend auch nach dem bis 1991 geltenden § 1303 Abs 7 der Reichsversicherungsordnung*).
- 4 Die vom Kläger selbst sinngemäß eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*§ 166 SGG*) eingelegt worden ist. Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß *§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG* ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.



- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)